



Reglement

Feuerungskontrolle

Reglement

über

die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal gestützt auf

- die Artikel 2, 11ff, 16ff, 36,46 Abs. 1, 47 des Eidg. Umweltschutzes, vom 7. Oktober 1983;
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), vom 16. Dezember 1985;
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) des Kantons Solothurn, vom 1. Juli 1999 sowie
- die Gemeindeordnung

beschliesst

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die nach Eidgenössischem und Kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

§ 2 Vollzug

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen) 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen) 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern) 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) des Kantons Solothurn vom 1. Juli 1999

Ferner sind zu beachten:

- a) Die Eidg. Richtlinien zur Prüfung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-leicht“.
- b) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „Extra-leicht“ oder mit Gas betrieben werden).

§ 3 Zuständigkeit

Für die Organisation der Feuerungskontrolle ist die Umweltschutzkommission zuständig. Sie schlägt dem Gemeinderat einen geeigneten Feuerungskontrolleur zur Wahl vor. Dieser darf nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sein, welche kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

§ 4 Verantwortungsbereich

Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für alle organisatorischen, administrativen und messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im Bereich der Feuerungskontrolle, insbesondere für

- a) Erlass von Sanierungs-Verfügungen,
- b) Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches, bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung und Einreichung von Strafanzeigen,
- c) Ueberprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen,
- d) Routinekontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus und Stichproben bei Nachkontrollen (die Nachkontrolle erfolgt durch die Heizungsbranche),
- e) Erlass von Einregulierungs-Verfügungen mit Fristen von 30 Tagen,
- f) Klagenbearbeitung (Oel, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnus,
- g) Messgeräte und Werkzeuge,
- h) Weiterbildung,
- i) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes,
- j) Zustellungen und Ablagen der Feuerungsrapporte an den Kanton,
- k) Führen der Kartei.

§ 5 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 6 Ankündigung

Die Feuerungskontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur 14 Tage vorher schriftlich angemeldet. Wenn der angekündigte Termin nicht passt, muss man sich mindestens 48 Stunden vorher beim Feuerungskontrolleur melden. Wird dies unterlassen, wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 25.-- erhoben

§ 7 Kosten, Gebühren

Die Feuerungskontrollen sind möglichst kostendeckend zu verrechnen. Die Kontrollgebühr wird durch die Umweltschutzkommission berechnet. Der Gemeinderat beschliesst den Gebührentarif, welcher als Anhang diesem Reglement beigefügt ist.

§ 8 Rapportformulare

Es sind die Rapportformulare des kant. Amtes für Umwelt zu benützen, auszufüllen und

1. dem Arbeitsinspektorat des Kantons Solothurn,
2. dem Hauseigentümer,
3. dem Kontrolleur-/Gemeindearchiv

einzureichen.

§ 9 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Feuerungskontrolleurs und der Umweltschutzkommission kann Beschwerde beim Gemeinderat, gegen Entscheid des Gemeinderates beim Volkswirtschafts-Departement erhoben werden. Beschwerdefrist ist in jedem Fall 10 Tage.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2000

Der Gemeindepräsident

Urs Grolimund

Der Gemeindeschreiber

Urs Walser

Änderung § 6 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 13.12.2004

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Willy Hafner

Bruno Straub

Anhang

zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal.

Gebührentarif

Oel- und Gasfeuerungen

Periodische Feuerungskontrolle

<i>Einstufenfeuerung</i>	Fr. 80.--
<i>Mehrstufenfeuerung</i>	Fr. 120.--
(Gebühren exkl. Mehrwertsteuer bei Barzahlung)	
<i>Bei Rechnungsstellung zusätzlich</i>	Fr. 10.--

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.11. 2007 (ersetzt Beschluss vom 19. April 2000)

Holzfeuerungen

1. Erst- und Abnahmekontrollen (Ziff. 5.1 Vollzugsleitfaden*)

Erfassen der Anlagedaten, Kundeninformation, visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Rapporte, Meldung an das AfU

<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	Fr. 53.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	Fr. 16.--
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	Fr. 5.--

2. Periodische Kontrollen (Ziff. 5.2 Vollzugsleitfaden*)

a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Meldung an AfU (Ziff. 5.2 Vollzugsleitfaden)

<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	Fr. 29.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	Fr. 16.--
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	Fr. 5.--

b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Kundeninformation, Meldung an AfU

<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	Fr. 53.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	Fr. 16.--
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	Fr. 5.--

c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste, Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste, Beweissicherung, Meldung an AfU

<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage (inkl. Gebühr Kanton)</i>	<i>Fr.</i>	<i>53.--</i>
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>Fr.</i>	<i>16.--</i>
<i>Zusätzliche Gebühr Kanton bei zwei und mehr Anlagen</i>	<i>Fr.</i>	<i>5.--</i>

Fall 1: negativer Aschentest

Aschenanalyse, Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb),=> Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin

Die Kosten trägt der Kanton

Fall 2: positiver Aschentest

Aschenanalyse, Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige

Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt

Fall 3: übermässige Emissionen

Rauchbildanalyse oder Messung, => Sanierungsverfügung

Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt

3. Kontrollen aufgrund von Klagen (Ziff. 5.3 Vollzugsleitfaden*)

Fall 1: Erstmalige Klage

Augenschein vor Ort, Kundeninformation

Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton

Fall 2: Wiederholte Klagen

Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle

Verrechnung gemäss Punkt 2 (Periodische Kontrollen)

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt) zur Anwendung.

* Vollzugsleitfaden Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW
(www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/luft/413_lf_01.pdf)